

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

16. Oktober 2002

Nummer 20

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark - Jahresrechnung, Entlastung	227
2. Landkreis Stendal	
- Verwaltungskostensatzung	228
- Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung	229
- Regionale Hegerichtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes im Landkreis Stendal auf der Grundlage der Landeshegerichtlinie vom 25. 01. 1996	229
3. Stadt Stendal - Tiefbaumt	
- Entwurfsplanung zur Neu- bzw. Umgestaltung des Stadtteilparkes im Wohngebiet Stadtsee	230
4. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal	
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz	230
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Staats	231
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Volgfelde	233
5. Verwaltungsamt Elb-Have-Land	
- Satzung über eine Veränderungssperre über das Gebiet „Windpark Neukamern“	234
- Satzung über eine Veränderungssperre über das Gebiet „Windpark Rehberg“	234
- Bekanntmachung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Schönfeld	234
6. Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“	
- 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen	234
- 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“, Landkreis Stendal	234
- 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“, Landkreis Stendal	234
7. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte Land“	
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Bellingen	235
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Cobbel	235
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Demker	235
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Grieben	235
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hüselitz	235
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kehnert	235
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lüderitz	236
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ringfurth	236
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Uchtendorf	236
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Weißewarte	236
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Windberge	236
- Veröffentlichung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bittkau	237
8. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
- Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	240
- Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des TAV Havelberg	240
- 1. Nachtragssatzung zum Wirtschaftsplan 2002 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	240
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2002	240
9. Katasteramt Stendal	
- Bodensonderungsverfahren Nr. 12/2002 und 13/2002	
- Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfes des Sonderplanes	240
- Erneuerung der Liegenschaftskarte; Bekanntgabe der Offenlegung, Gemarkung Fischbeck, Lindtorf, Sydow, Wust	241/242
- Erneuerung der Liegenschaftskarte; Bekanntgabe der Offenlegung, Gemarkung Badingen, Ballerstedt, Beesewege, Bindfelde, Bismark, Bölsdorf, Cobbel-Mahlwinkel, Deetz, Fischbeck, Flessau, Geestgottberg, Grieben, Hämerten, Heiligenfelde, Hohenwulsch, Kehnert, Kläden, Klein Schwechten, Klinkke, Kossebau, Krüden, Langensalzwedel, Lichterfelde, Mahlpfuhl, Molkenberg, Nährstedt, Neuermark-Lübars, Osterburg, Pollitz und Schollene	242

### Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

#### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

hier: Jahresrechnungs, Entlastung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer 11. Sitzung am 18.09.2002, wurde der Jahresrechnung 2001 und der Entlastung des Verbandsvorsitzenden mit der Beschluss-Nr. 10/2002 zugestimmt.

Die Jahresrechnung 2001 mit dem Rechenschaftsbericht wird zum 24.10.2002 bis 2.11.2002 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 15, in Salzwedel während der Geschäftszeiten

Mo.-Fr. von 7.00 bis 12.00 Uhr

Di. 13.00 bis 17.00 Uhr

Do. 13.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Jörg Hellmuth  
Verbandsvorsitzender

### Landkreis Stendal

#### Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 S.1, 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130), sowie des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 26.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Stendal werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

#### § 2

##### Kostentarif

Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 8 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3

##### Kostenpflichtige Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
  2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtig nach § 6 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden; wenn der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 5 Gegenstand der Kostspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  1. ganz oder teilweise abgelehnt
  2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist
 ist die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages, mindestens jedoch auf 5 Euro, festzusetzen.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

## § 6 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Einzehlfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, jedoch mindestens 10 Euro.
- (2) Für die Zurückweisung eines Rechtsbehelfs darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig ist.
- (3) Wird ein Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 7 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a. Besuch von Schulen (einschließlich beglaubigter Zeugniskopien für Bewerbungen)
    - b. Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - c. Zahlungen von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Zahlungen von Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
    - d. Nachweise der Bedürftigkeit
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
  4. Verwaltungstätigkeiten, für die
    - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - b. Kirchen oder andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  5. a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen  
 b) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an Behörden und zur Vorlage bei Behörden  
 c) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen  
 d) Ratschläge und Anregungen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder daraus eine soziale Härte für den Gebührenschuldner entsteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 8 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen: erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Stendal, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsrunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telefongebühren,
  3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. Beträge, die anderen Personen oder Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
  7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Kostentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

## § 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit die Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

## § 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal vom 27.04.2000 außer Kraft.

Stendal, den 27.09.2002

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal

Lfd. Nr.	Gegenstand der Gebühr	Gebühr in Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2.10
1.1.2	im Format DIN A 4	3.10
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	3.10 – 33.20
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0.10
1.3	Andere Vervielfältigungen	0.10
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier-, Computer- und ähnlichen Geräten (auch für Kopien für von Antragstellern beizubringende Unterlagen, soweit diese nicht bereits Bestandteile einer Gebühr für das Verwaltungsverfahren sind)	
1.3.1.1	im Format DIN A 4/DIN A 5	0.60
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1.50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3.60 – 20.50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite der Erstausfertigung	3.60
2.2.1.2	der Durchschrift	1.50
2.3	Bescheinigung der Echtheit von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7.70
2.4	Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen auf Antrag	3.10 – 66.50
	Anmerkung zu Nr. 2: Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:	
	- Arbeits- und Dienstleistungssachen	
	- Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten	
	- Jugendamtsurkunden nach dem KJHG	
	- sonstige Bescheinigungen, die für Verfahren i.S. des § 64 SGB X erforderlich sind	
	- Kreisopferfürsorge	
	- Nachweise der Bedürftigkeit	
	- Sozialversicherungen, Sozial- und Jugendhilfessachen	
	- Toten- und Beerdigungsscheine	
	- Vertriebenen- und Flüchtlingshilfessachen	
	- Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen	
	- Haftnachweise und Rehabilitierungen	
	- Zwangsausiedlungen	
3	Gutachten	
	Bemessungsgrundlage:	
	a. Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, oder	
	b. je angefangene Stunde der Inanspruchnahme (Ist die Gebühr zu b.) niedriger, wird diese erhoben)	20,50
4	Akteneinsicht, Nutzung der Archive	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6.10 – 69.00
4.1.2	in anderen Fällen, je Akte oder Unterlage	3.10
4.2	Überlassung von Akten	
4.2.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	17.90
4.2.2	über abgeschlossene Verfahren	17.90
4.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
4.3.1	Grundgebühr	5.10
4.3.2	zugätzlich je angefangene Seite	1.50
4.4	Nutzung des Kreisarchivs und der in kreislichen Einrichtungen bestehenden Archive	
4.4.1	Familiengeschichtliche Auskünfte nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	10.20
4.4.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
	- je angefangene halbe Seite	7.70
	- je weiterer Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1.00
4.4.3	Benutzung des Archivs	
4.4.3.1	für einen Tag	5.10
4.4.3.2	für eine Woche	15.30
4.4.3.3	länger als eine Woche	51.10
	Für die Benutzung oder Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
5	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite	0.15
	mindestens jedoch	1.00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (Bemessungsgrundlage: Wert des Nutzens, davon 1 % oder 20,00 € je angefangene Arbeitsstunde für die Erteilung, mindestens jedoch 50,00 €)	51.10 – 511.30
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	10.20
8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5.10
9	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7.70
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber	

Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €
10.1.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter
10.2.1	bis zu 5.000,00 € des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 10.1 und 10.2 fallen
11	Zweitausfertigungen von Quittungen, je Quittung
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr
13	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde
14	Abgabe von Bauleitplänen, bis zur Größe von:
	0,2 m <sup>2</sup> 1,00
	0,5 m <sup>2</sup> 1,50
	1,0 m <sup>2</sup> 2,60
	über 1,0 m <sup>2</sup> 4,10
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle
17	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abfallentsorgung
18	Ertelung einer Investitionsbescheinigung zur Beschleunigung einer Eintragung im Grundbuch
19	Sondernutzungen an den Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
19.1	Ertelung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 StrG LSA
19.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 6 StrG LSA
19.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG LSA
19.4	Beseitigungsanordnung wegen unerlaubter Benutzung einer Straße gem. § 20 StrG LSA
19.5	Abgabe von Straßenkarten
	Format DIN A 3 (farbig) 5,10
	Format DIN A 1; A 0 21,50
19.6	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien
19.7	Kreuzungen
19.7.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas und Fernwärme, jeweils mit Hausanschlüssen
19.7.2	Förderbänder und ähnl., einschließlich Masten, Schächte und dgl.
19.7.2.1	auf Dauer 255,70
19.7.2.2	vorübergehend 25,60
19.8	Längsverlegung: Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas und Fernwärme, jeweils mit den Hausanschlüssen
20	Ärztliche Gutachten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises

Stendal, den 27.09.2002

  
Jörg Hellmuth  
Landrat

Landkreis Stendal  
Der Landrat

Stendal, den 24.09.2002

## Regionale Hegerichtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes im Landkreis Stendal auf der Grundlage der Landeshegerichtlinie vom 25.01.1996

### 1. Allgemeine Grundsätze

#### 1.1. Ziele

Die Hege des Wildes nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes soll so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Grundflächen und insbesondere Wildschäden möglichst vermieden werden. Das Schalenwild ist Bestandteil der heimischen Natur.

Der Abschuss ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben, sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und der Wildhege berücksichtigt werden. Ein gesunder Wildbestand der heimischen Wildarten soll in angemessener Zahl erhalten bleiben und der Schutz von Tierarten, deren Bestand bedroht erscheint, ist zu sichern. Grundlage der Planung ist der revierübergreifende Lebensraum des Wildes. In aller Regel ist der zahlenmäßige Zuwachs zum Abschuss freizugeben. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Landkreises ist es Ziel, eine Qualitätsverbesserung in den traditionellen Wildgebieten, insbesondere in den Rehwildgebieten zu erreichen. Die Richtlinie wurde mit den Jägerschaften und Forstämtern beraten.


#### 1.2. Grundsätze und Hinweise zur Planung der Schalenwildbewirtschaftung

1.2.1. Im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat werden gemäß Ziffer 2.2.2. der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Sachsen-Anhalt vom 25.01.1996 die folgenden Grundsätze festgesetzt:

- 1.2.2. Die Gesamtwilddichte der vorkommenden abschlusspflichtigen Schalenwildarten im betroffenen Einstand soll folgende Werte je 100 ha Bezugsfläche nicht überschreiten:  
Hochwild gesamt: 4 bis 6 Stück  
Hochwild einschließlich Rehwild: 8 bis 12 Stück
- 1.2.3. Im Interesse einer effektiven Bejagung wird Jungwild (das sind Kälber, Lämmer und Kitze) nicht nach Geschlecht, sondern insgesamt nach Stück in einer Summe geplant. Die Abschussmeldung bei Jungwild muss getrennt nach Geschlechtern und Zahl eingereicht werden.
- 1.2.4. Für die ausgeglichene Wildpopulation wird ein Geschlechterverhältnis von 1:1 unterstellt. Bei festgestelltem anomalem Geschlechterverhältnis ist die Abschlusssaufteilung entsprechend geändert zu planen und festzusetzen, um ein Verhältnis von 1:1 zu erreichen. Bei zu hohen Wildbeständen muss der Abschussanteil insbesondere bei den Zuwachsträgern - Alttieren, Schafen und Ricken - nicht bei Schmaltieren, Schmalschafen und Schmalreihen erhöht werden. Hierzu ist der Wildbestand des Bewirtschaftungsgebietes jährlich zu ermitteln. Grundlage für die Abschlusssaufteilung der Reviere ist der Wildbestand des Einstandsgebietes der Wildart.
- 1.2.5. Die Richtlinien für die festgesetzten Bewirtschaftungsgebiete für Rot-, Dam- und Muffelwild gelten auch dann für das gesamte Revier, wenn es nur teilweise im Bewirtschaftungsgebiet liegt.
- 1.2.6. In den abgegrenzten Bewirtschaftungsgebieten für Rot-, Dam- und Muffelwild kann für Rehwild die Planung in abgeschlossenen Waldgebieten in jeweils einer Summe  
- für Ricken und Schmalrehe ...Stück  
- für Jährlingsböcke Klasse III ...Stück  
- und für ältere Böcke Klasse II und I ...Stück  
- und Jungwild ...Stück
- erfolgen. In diesen Gebieten kann die Qualitätsunterteilung in die Klassen a und b unterbleiben, um einen vertretbaren Rehwildbestand im Wald zu erreichen. Aus statistischen Gründen ist auf den Trophäenschauen und in den Abschussmeldungen weiterhin nach Güteklassen zu unterscheiden und zu melden.
- 1.2.7. Außerhalb der Bewirtschaftungsgebiete kann aus Gründen der Wildschadensverhütung das Hochwild als Wechselwild geplant und bejagt werden. Weibliches Wild, Jungwild und männliches Wild der Klasse III b wird summarisch geplant und freigegeben. Der Abschuss männlichen Wildes der Klasse II b und I wird außerhalb der Bewirtschaftungsgebiete und der bestätigten Hegegemeinschaften nur in begründeten Ausnahmefällen geplant und freigegeben, weil diese Stücke in der Lage sind, über Fernwechsel andere Populationen zu erreichen. Außerhalb von Bewirtschaftungsgebieten werden für Rot-, Dam- oder Muffelwild keine Richtwerte für die Wilddichte angegeben, auch wenn sie dort als Wechselwild auftreten.
- 1.2.8. Der Abschussplan nach Altersklassen und Geschlecht hat das Ziel, eine artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur zu erreichen und zu erhalten. Die Erfüllung des Abschlusses nach Geschlecht ist erforderlich. Der Abschuss in der Jugendklasse kann zu Lasten des Abschlusses der oberen und mittleren Altersklassen erfolgen. Die Ansprache des Wildes ist aus Gründen des Tierschutzes und der Weidgerechtigkeit in jedem Fall gewissenhaft durchzuführen.
- 1.2.9. Für Schwarzwild werden keine Werte für die Wilddichte vorgegeben. Neben Hegegesichtspunkten sind beim Schwarzwildabschuss die Belange der Wildschadensbegrenzung sowie der Seuchengefahr besonders zu berücksichtigen. Der Bestand des Schwarzwildes ist auf die weidmännische Haltung der Jäger besonders angewiesen. Alte erfahrene gesunde Bachen, die Rotten führen, müssen erhalten bleiben. Einzeln gehende Bachen mit Frischlingen sind zu schonen. Für führende Bachen gilt bis zum Selbständigwerden der Jungtiere Schonzeit (§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG). Beim Abschuss ist ein hoher Anteil Frischlinge und Überläufer (80 - 90 v.H. der Strecke) anzustreben. Aus großen Rotten sind die schwächsten Bachen vorrangig von Oktober bis Januar mit einem Anteil von mindestens 10 v. H. der Schwarzwildstrecke zu erlegen.
- 1.2.10. Über die Notwendigkeit eines höheren Abschusses bei einzelnen Schalenwildarten ist bei entsprechender Begründung unter Berücksichtigung der über das Einzelnemahme Maß hinaus aufgetretenen Wildschäden auf Antrag des Revierinhabers im Einzelfall durch ein förmliches Verfahren im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat durch die Jagdbehörde zu entscheiden. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
- 1.2.11. Kopfschmuck und Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes müssen im jeweils abgelaufenen Jagdjahr auf den Trophäenschauen der Jägerschaften (Hegeringe bzw. Hegegemeinschaften) oder bei der Jagdbehörde durch den Revierinhaber vorgelegt werden.
- 1.2.12. Hochwildtrophäen, die aufgrund ihrer Qualitätsmerkmale in die Klasse a eingestuft werden müssen und die wegen bestimmter Merkmale vom Hegeziel des Bewirtschaftungsgebietes abweichen, sind von der Bewertungskommission mit entsprechender Begründung dem Jagdbeirat alsbald zur Bewertung vorzulegen.
- 1.2.13. Hochwildabschüsse männlich der Klasse II a bewirken die Sperrung der Abschussfreigabe Klasse I für den zukünftigen Anspruchszeitraum. Überalterte greise Hirsche der Klasse I mit auffällig zurückgesetztem Geweih können auch dann erlegt werden, wenn der Plan nur Klasse II vorsieht.
- 2. Abschussrichtlinien**
- 2.1. Rotwild**
- 2.1.1. Bezugsfläche für die Wilddichte ist die Waldfläche einschließlich 200 m angrenzender Feldflur. Die für die Berechnung der Bezugsfläche zu berücksichtigenden Waldflächen müssen vom Wild als Einstand angenommen worden sein. Die Mindestgröße der bestockten Grundfläche ohne angrenzende Feldflur soll mindestens 30 ha betragen. Die an Nachbarrevier-Waldflächen angrenzende Feldflur des eigenen Revieres ist nicht Bestandteil der Hochwildbezugsfläche bei der Angabe der Wilddichte. Der Richtwert für die Obergrenze der Wilddichte sind 2 bis 3 Stücke je 100 ha Bezugsfläche. Grundlage für die Planung sind 75 v.H. Zuwachs bezogen auf den Bestand des weiblichen Wildes am 1. April des jeweiligen Planjahres bei einem Geschlechterverhältnis von 1:1.
- 2.2. Planungsgrößen**
- 2.2.1. Kälber  
Anteil am Gesamtabschuss mindestens 40 %  
Das Geschlecht der erlegten Kälber ist in der Abschuss- und in der Pendelliste zu erfassen.
- 2.2.2. Schmaltiere 1 Jahr alt  
Anteil am Gesamtabschuss weiblich bis 20%  
Alttiere 2 Jahre und älter  
Anteil am Gesamtabschuss weiblich bis 80 %
- 2.2.3. junge Hirsche Klasse III b 1 bis 4 Jahre  
Anteil am Gesamtabschuss männlich bis 80 %
- abschussnotwendig sind: einjährige Hirsche (Schmalspießer) bis 30 cm Stangenlänge jeder Stange, im Wildreife geringe Spießer unter 45 kg  
-zwei- bis vierjährige Hirsche bis einschließlich Achter  
Alle Hirsche, für die keine Abschussrichtlinie gegeben sind, gehören zur Klasse a und sind zu

- schonen. Enden zählen, wenn sie länger als 2 cm sind. Als Krone gelten drei Enden und mehr oberhalb der Mittelsprosse.
- 2.2.4. mittelalte Hirsche 5 - 9 Jahre Klasse II b  
Anteil am Gesamtabschuss männlich bis 10 %  
Hirsche ohne beidseitige Krone sind abschussnotwendig.  
Alle Hirsche, für die keine Abschusshinweise gegeben sind, gehören zur Klasse a und sind zu schonen. Enden zählen, wenn sie länger als 2 cm sind.  
Als Krone gelten drei Enden und mehr oberhalb der Mittelsprosse.
- 2.2.5. alte Hirsche 10 Jahre und älter Klasse I  
Anteil am Gesamtabschuss männlich bis 10 %
- 3.1. Damwild**  
Bezugsfläche für die Wilddichte ist die Waldfläche einschließlich 200 m angrenzender Feldflur. Die für die Berechnung der Bezugsfläche zu berücksichtigenden Waldflächen müssen vom Wild als Einstand angenommen worden sein. Die Mindestgröße der bestockten Grundfläche ohne angrenzende Feldflur soll mindestens 30 ha betragen. Die an Nachbarrevier-Waldflächen angrenzende Feldflur des eigenen Revieres ist nicht Bestandteil der Hochwildbezugsfläche bei der Angabe der Wilddichte.  
Der Richtwert für die Obergrenze der Wilddichte sind 4 bis 6 Stück je 100 ha Bezugsfläche. Grundlage für die Planung sind 75 v.H. Zuwachs bezogen auf den Bestand des weiblichen Wildes am 1. April des jeweiligen Planjahres.
- 3.2. Planungsgrößen**
- 3.2.1. Kälber  
Anteil am Gesamtabschuss mindestens 40 %  
Das Geschlecht der erlegten Kälber ist in der Abschuss- und Pendelliste zu erfassen.
- 3.2.2. Schmaltiere 1 Jahr alt  
Anteil am Gesamtabschuss weiblich bis 20 %  
Alttiere 2 Jahre und älter  
Anteil am Gesamtabschuss weiblich bis 80 %
- 3.2.3. junge Hirsche Klasse III b, 1 bis 2 Jahre alt  
Anteil am Gesamtabschuss männlich bis 80 %  
abschussnotwendig sind: einjährige Hirsche (Schmalspießer) Stangen bis lauscherhoch außer Birnenform  
zweijährige Hirsche (Knieper) mit fehlender Aug- oder Mittelsprosse, oder ohne deutliche Stangenverbreiterung unter 5 cm Breite und bis 45 cm Länge. Alle Hirsche, für die keine Abschusshinweise gegeben sind, gehören zur Klasse a und sind zu schonen.
- 3.2.4. mittelalte Hirsche 3 bis 7 Jahre alt Klasse II b  
abschussnotwendig sind Formfehler des Geweihs  
Anteil am Gesamtabschuss männlich bis 10 %  
Alle Hirsche, für die keine Abschusshinweise gegeben sind, gehören zur Klasse a und sind zu schonen.
- 3.2.5. alte Hirsche 8 Jahre und älter Klasse I  
Anteil am Gesamtabschuss männlich bis 10 %
- 4.1. Muffelwild**
- 4.1.1. Bezugsfläche für die Wilddichte ist die Waldfläche einschließlich 200 m angrenzender Feldflur. Die für die Berechnung der Bezugsfläche zu berücksichtigenden Waldflächen müssen vom Wild als Einstand angenommen worden sein. Die Mindestgröße der bestockten Grundfläche ohne angrenzende Feldflur soll mindestens 30 ha betragen. Die an Nachbarrevier-Waldflächen angrenzende Feldflur des eigenen Revieres ist nicht Bestandteil der Hochwildbezugsfläche bei der Angabe der Wilddichte.  
Der Richtwert für die Obergrenze der Wilddichte sind 4 bis 6 Stück je 100 ha Bezugsfläche. Grundlage für die Planung sind 70 v.H. Zuwachs bezogen auf den Bestand des weiblichen Wildes am 1. April des jeweiligen Planjahres. Lämmer, die bereits vor dem 1. April gesetzt sind, werden bei der Frühjahrbestandsaufnahme nicht erfasst.
- 4.1.2. Alle Stücke mit sichtbaren Anomalien am Bewegungsapparat und schweren Erkrankungen sind zu erlegen.
- 4.2. Planungsgrößen**
- 4.2.1. Lämmer  
Anteil am Gesamtabschuss mindestens 30 %  
Das Geschlecht der erlegten Lämmer ist in der Abschuss- und Pendelliste zu erfassen.
- 4.2.2. Schmalschafe und Schafe  
Anteil am Gesamtabschuss bis 35 %
- 4.2.3. Jährlingswidder 1 Jahr alt, Klasse III b  
Schlauchlänge beträgt weniger als 40 cm  
Anteil am Abschuss männlich bis 45 %  
Alle Widder, für die keine Abschusshinweise gegeben sind, gehören zur Klasse a und sind zu schonen.
- 4.2.4. mittelalte Widder 2 bis 4 Jahre alt, Klasse II b  
Auslage unter 40 cm, sowie Einwachsener und Scheuerer  
Anteil am Abschuss männlich bis 25 %  
Alle Widder, für die keine Abschusshinweise gegeben sind, gehören zur Klasse a und sind zu schonen.
- 4.2.5. alte Widder 5 Jahre und älter, Klasse I  
Anteil am Abschuss männlich bis 30 %
- 5.1. Rehwild**
- 5.1.1. Bezugsfläche für die Wilddichte ist die gesamte bejagbare Fläche des Revieres. Der Richtwert für die Obergrenze der Wilddichte beträgt **5 bis 12 Stück** und in Hochwildbewirtschaftungsgebieten 4 bis 6 Stück Rehwild je 100 ha Bezugsfläche.  
Grundlage für die Planung sind in Waldgebieten 100 % Zuwachs und in Feldgebieten 60 % Zuwachs bezogen auf den Bestand des weiblichen Rehwildes am 1. April des jeweiligen Planjahres.
- 5.2. Planungsgrößen**
- 5.2.1. Kitze  
Anteil am Gesamtabschuss mindestens 30 %  
Das Geschlecht der erlegten Kitze ist in der Abschuss- und Pendelliste zu erfassen.
- 5.2.2. Schmalrehe 1 Jahr alt  
Anteil am Gesamtabschuss weiblich bis 25 %
- 5.2.3. Ricken 2 Jahre und älter  
Anteil am Gesamtabschuss weiblich bis 75 %
- 5.2.4. Jährlinge 1 Jahr, Klasse III b

- Anteil am Gesamtabschuss männlich mindestens bis 45 %  
abschussnotwendig sind:  
Spießler bzw. Gabler mit einer Gehörnlängensumme bis 24 cm  
Jährlinge mit stark ungleichen Spießen.  
Besonders knuffige Jährlingsböcke mit auffallend starken Rosenstöcken sind auch dann zu schonen, wenn sie nur lauscherhoch aufgesetzt haben.  
Jährlinge, für die keine Abschusshinweise gegeben sind, gehören zur Klasse a und sind zu schonen.
- 5.2.5. Mittelalte Böcke 2 bis 4 Jahre alt Klasse II b  
Anteil am Gesamtabschuss männlich bis 25 %  
Mittelalte Böcke mit schlechter Vereckung, mit dünnen, wenig geperlten Stangen sind abschussnotwendig. Mittelmäßige Böcke bleiben mittelmäßig und sind abschussnotwendig. Bei der Abschussnotwendigkeit ist der örtliche Durchschnitt zu berücksichtigen.  
II a Böcke, das sind starke Gabler bzw. Sechser im zweiten Jahr und im dritten Jahr Sechser über Lauscher hoch, mit guter Vereckung und Perlung sind zu schonen, wie alle mittelalten Böcke, für die keine Abschusshinweise gegeben sind.
- 5.2.6. Alte Böcke, 5 Jahre alt und älter, Klasse I  
Anteil am Gesamtabschuss männlich bis 30 %
- 5.3. Böcke in den Altersklassen II b und I können in einer Summe geplant werden.
- 6. In-Kraft-Treten**
- 6.1. Die regionale Hegerichtlinie des Landkreises tritt am 01.04.2003 in Kraft und ersetzt die regionale Hegerichtlinie vom 25.01.1999 mit den Ergänzungen vom 15.06.1999 und 06.11.2000.
- 6.2. Diese regionale Hegerichtlinie ist neben der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Sachsen-Anhalt vom 25.01.1996 Rahmenvorschrift für spezielle Regelungen der Hegegemeinschaften. Alle bisher bestätigten gebietsbezogenen Hegerichtlinien in Hegegemeinschaften, die von dieser Hegerichtlinie abweichende Regelungen beinhalten, sind unwirksam und müssen im Bedarfsfall mit Zustimmung der Jagdbehörde gebietsbezogen abgewandelt bzw. ergänzt werden.



Jörg Hellmuth  
Landrat

**Stadt Stendal**  
**- Der Oberbürgermeister -**

**Bekanntmachung der Stadt Stendal**

**Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Neu- bzw. Umgestaltung des Stadtteilparks im Wohngebiet Stadsee**

Die Entwurfsplanung beinhaltet die Neu- bzw. Umgestaltung des zukünftigen Stadtteilparks. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Uenglinger Straße 3, Zimmer 4, vom 16. 10. 2002 - 18. 11. 2002 öffentlich aus.

Alle anliegenden Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

dienstags 9.00 - 16.00 Uhr sowie  
donnerstags 9.00 - 18.00 Uhr

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, die Planungsunterlagen im Stadtteilbüro, Stadsee, Adolph-Menzel-Straße 18 (am Ende der Ladenzeile),

mittwochs 9.00 - 19.00 Uhr sowie  
donnerstags 9.00 - 17.00 Uhr

einzusehen.

Stendal

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz**

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 18.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Mottosen alten Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2**

**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3**

**Steuersätze**

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 EUR
für den 2. Hund	25,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	30,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B1“ oder „H“ besitzen.

## § 5 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

## § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich anzuzeigen.

## § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder eingetretet und dies i.S.d. § 9 Abs. 2 durch den Steuerschuldner der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich bekanntgegeben wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

## § 9 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt eines der folgenden Fälle anzumelden:
  1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
  2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
  3. in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Erfolgt die Abmeldung nicht in der angegebenen Frist, besteht die Steuerschuld bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Sachverhalt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bekanntgegeben wird.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
    1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund,
    2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
    3. in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
  - b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 11 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz in der Fassung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Buchholz, 18.09.2002

Gerhold  
Bürgermeisterin



## Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Staats

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 18.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege sowie Plätze) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
  - h) niveaugleichen Mischflächen
6. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

## § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveauswird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

## § 4 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils im beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
  1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen.....30 v.H.
  2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern.....60 v.H.
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage.....50 v.H.
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung .....50 v.H.
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten

- und Bushaltestellen.....45 v.H.  
 e) für niveaugleiche Mischflächen .....55 v.H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern.....80 v.H.
- b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage.....70 v.H.
- c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung .....60 v.H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen.....40 v.H.
4. Außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufende Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA werden von der Beitragserhebung freigestellt.
5. Wege nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrGLSA, die nur dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, werden von der Beitragserhebung freigestellt
6. bei Fußgängerzonen .....50 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Verteilbemessung sprechen.

## § 6

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
  5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  - oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelten Beitragsfläche nur zu  $\frac{2}{3}$  angesetzt, und dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchst-

- zulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Die sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden .....0,5
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen.....0,0167
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland.....0,0333
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) .....1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung .....0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, .....1,0
    - d) mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
      - aa) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt .....1,0
      - mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
      - bb) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt.....1,5
      - mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
    - e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, .....1,5
      - mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
      - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung .....1,0
      - mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 9

### Aufwandsspaltung

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
1. die Kosten des Grunderwerbs für der öffentliche Verkehrsanlage,
  2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
  5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
  6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
  7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
  9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
  10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

## § 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## § 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## § 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.087 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreiten. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollen Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubetrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.


## § 17 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2000 außer Kraft.

Staatsden 18.06.2002

  
Kölsch  
Bürgermeisterin



## Hundesteuersatzung der Gemeinde Volgfelde

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 07.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

## § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn; er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3 Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	10,00 EUR
für den 2. Hund	15,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	15,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde

## § 4 Steuerbefreiung, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtserärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflöse sind solche Personen, die einen Schwerehinderenausweis mit dem Merkzeichen „B1“ oder „H“ besitzen.

## § 5 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewahrung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

## § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich anzuzeigen.

## § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder einget und dies i.S.d. § 9 Abs. 2 durch den Steuerschuldner der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich bekanntgegeben wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## § 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

## § 9 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt eines der folgenden Fälle anzumelden:
  1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
  2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
  3. in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Erfolgt die Abmeldung nicht in der angegebenen Frist, besteht die Steuerschuld bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Sachverhalt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bekanntgegeben wird.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
  - a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
    1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
    2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,

3. in den Fällen des § 2 Abs. 3, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.  
b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

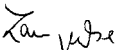
## § 11 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Volgfelde in der Fassung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Volfelde, 07.08.2002

  
Langnese  
Bürgermeisterin



Gemeinde Kamern

## Öffentliche Bekanntmachung

### Erlas einer Veränderungssperre für das Gebiet Windpark „Neukamern“


Zur Sicherung des mit Beschluss vom 03.09.2002 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamern in öffentlicher Sitzung am 08.10.2002 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

### Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

  
i. V. S. Esel  
Bürgermeister



Gemeinde Kamern

## Öffentliche Bekanntmachung

### Erlas einer Veränderungssperre für das Gebiet Windpark „Rehberg“


Zur Sicherung des mit Beschluss vom 03.09.2002 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamern in öffentlicher Sitzung am 08.10.2002 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

### Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

  
i. V. S. Esel  
Bürgermeister




Gemeinde Schönfeld

## Bekanntmachung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Schönfeld

Hiermit werden die zu zahlenden Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß Satzung der Gemeinde Schönfeld über die Hebung der Verbandsbeiträge und Umlagen sowie deren Überleitung an den Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Trübengraben“ Havelberg vom 22.12.1992 auf der Grundlage der jeweiligen Beschlüsse des Verbandsausschusses der Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ wie folgt bekannt gemacht.  
Danach betragen die jährlichen Verbandsbeiträge pro Hektar:

- für das Haushaltsjahr 1998 16,50 DM
- für das Haushaltsjahr 1999 16,50 DM
- für das Haushaltsjahr 2000 16,50 DM
- für das Haushaltsjahr 2001 16,50 DM.

Schönfeld, den 30.09.2002

  
Andersch  
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“

## 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) und der §§ 6 und 81 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen erlässt der Verwaltungsleiter folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen vom 09.06.1997:

### § 1 Ordnungswidrigkeiten

Der § 7 Absatz 2 - Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu

**5.100,00 EURO**

geahndet werden.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 7 Absatz 2 - Ordnungswidrigkeiten - der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen vom 09.06.1997 außer Kraft.

Lückstedt, den 14.09.2001

  
Schwarz  
Verwaltungsleiter



## 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“, Landkreis Stendal

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) und der §§ 6 und 81 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen erlässt der Verwaltungsleiter folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ vom 09.06.1997:

### § 1 Ordnungswidrigkeiten

Der § 4 Absatz 2 - Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu

**5.100,00 EURO**

geahndet werden.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 4 Absatz 2 - Ordnungswidrigkeiten - der Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ vom 09.06.1997 außer Kraft.

Lückstedt, den 14.09.2001

  
Schwarz  
Verwaltungsleiter



## 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“, Landkreis Stendal

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) und der §§ 6 und 81 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen erlässt der Verwaltungsleiter folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ vom 09.06.1997:

### § 1 Ordnungswidrigkeiten

Der § 2 Absatz 2 - Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu

**5.100,00 EURO**

geahndet werden.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 Absatz 2 - Ordnungswidrigkeiten - der Gefahrenabwehrverordnung bezüglich



des ruhestörenden Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ vom 09.06.1997 außer Kraft.

Lückstedt, den 14.09.2001

  
Schwarz  
Verwaltungsleiter



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bellingen

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12.2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11.10.1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.08.02 nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 300 v. H.


### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

Bellingen, den 03.09.02

  
Ahmtd  
Bürgermeister



## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cobbel

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) -GO LSA, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.08.02 nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 300 v. H.

### § 2

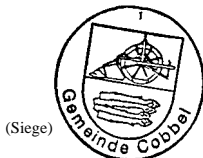
Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

Cobbel, den 19.08.2002

  
Hoffmann  
Bürgermeisterin



## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Demker

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) -GO LSA hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.09.02 nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. für die Gewerbesteuer

300 v. H.


### § 2

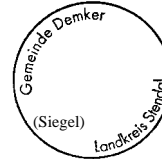
Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. 01 2003 in Kraft.

Demker, den 09.09.02

  
Braunsch  
Bürgermeisterin



## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Grieben

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.09.02 nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 350 v. H.


### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

Grieben, den 04.09.02

  
Platte  
Bürgermeisterin



## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hüselitz

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.02 nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 300 v. H.

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

Hüselitz, den 24.09.02

  
Samland  
Bürgermeisterin



## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kehnert

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.08.02 nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v H
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v H
2. für die Gewerbesteuer 300 v H


## § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Kehnert, den 27.08.02

  
Horstmann  
Bürgermeister



### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde L ü d e r i t z

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA v. 11.10.1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) -GO LSA, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.09.02 nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H
2. für die Gewerbesteuer 300 v.H.

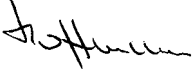
## § 2

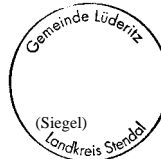
Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Lüderitz, den 10.09.02

  
Hoffmann  
Bürgermeisterin



### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde R i n g f u r t h

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA v. 11.10.1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.08.02 nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H
2. für die Gewerbesteuer 300 v. H


## § 2

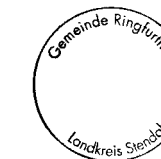
Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft

Ringfurth, den 30.08.2002

  
Gürtth  
Bürgermeister



### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde U c h t d o r f

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BG-

Bl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA v. 11.10.1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) NO LS, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.02 nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 300 v. H.


## § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Uchtdorf, den 24.09.2002

  
Bartoschewski  
Bürgermeister



### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde W e i ß w a r t e

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA v. 11.10.1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.02 nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 300 v. H.

## § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Weißbarte, den 09.09.2002

  
Radke  
Bürgermeister



### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde W i n d b e r g e

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA v. 11.10.1993, Nr. 43, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.02 nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 300 v. H.

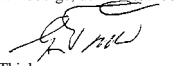
## § 2

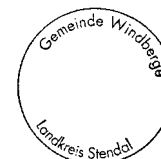
Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Windberge, den 29.09.2002

  
Thiel  
Bürgermeister



## Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

### Friedhofssatzung der Gemeinde Bittkau

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat am 12.08.2002 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Bittkau verwalteten Friedhof.

##### § 2

##### Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

##### § 3

##### Friedhofsverwaltung

- (1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeinderat Bittkau das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

##### § 4

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich

##### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden - zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

##### § 6

##### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

##### § 7

##### Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

#### II. Bestattungsbestimmungen

##### § 8

##### Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

##### § 9

##### Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11(3) BestattG LSA).
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urneninnenkapsel muß aus nichtzersetzbarem Material sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

##### § 10

##### Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

##### § 11

##### Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

##### § 12

##### Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Gräften, dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

##### § 13

##### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

##### § 14

##### Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

##### § 15

##### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gebunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

##### § 16

##### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragssteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### III. Grabstätten

##### § 17

##### Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
  - f) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an eine der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

## § 18

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
  - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,80 m
  - b) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr  
Größe der Grabstätte: Länge 1,90 m; Breite 0,90 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

## § 19

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 16.6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:  
Erdbestattungen: Länge 1,90 m; Breite 0,90 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge 2,90 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einseitige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofs zwecks nicht möglich ist.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## § 20

### Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten

- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:  
Urneneisetzungen: Länge 1,90 m; Breite 0,90 m  
Länge 0,90 m, Breite 0,90 m
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Bis zu 3 Urnen können in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 21

### Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale den Gegebenheiten des Friedhofs anzupassen.

## § 22

### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 23

### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzugeben. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6 wöchiger Hinweis; wird dieser 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 (1) hinzuweisen.
- (6) Stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen

## § 24

### Standardsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhau-

erhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.

- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

## § 25

### Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## § 26

### Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 27

### Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 22 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 28

### Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 29

### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

## § 30

### Ordnungswidrigkeiten

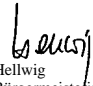
- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  - d) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
    3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
    5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    6. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
    7. Hunde ohne Leine laufen läßt,
  - e) die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
  - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
  - g) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
  - h) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23),
  - i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 6)
  - j) Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
  - k) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamtiert (§ 24)
  - l) Grabmale ohne der Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2),
  - m) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.  
Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

## § 31

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bittkau, den 12.08.2002

  
Hellwig  
Bürgermeisterin

(Siegel)



## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bittkau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.08.2002 die folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## § 4

### Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

## § 5

### Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

a) je Reihengrabstelle	
Verstorbene bis 5 Jahre	
Ruhezeit 15 Jahre	50,00 Euro
b) Verstorbene über 5 Jahre	
Ruhezeit 25 Jahre	120,00 Euro

2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle	
Nutzungszeit 25 Jahre	Einzelgrab 120,00 Euro
	Doppelgrab 240,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre	
Urnenwahlgrabstelle/ Nutzungszeit 25 Jahre	100,00 Euro
b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit	30,00 Euro
c) für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld	150,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)

jährlich	10,00 Euro
für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern	
jährlich	5,00 Euro

## § 6

### Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

## § 7

### Sonstige Gebühren

Abräumgebühr	
Einzelgrab	25,00 Euro
Doppelgrabstelle	50,00 Euro
Urnengrabstelle als Einzelgrabstelle	25,00 Euro
als Urnengrabstelle	20,00 Euro
Entsorgungsgebühr pro Grabstelle	10,00 Euro

## § 8

### Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

## § 9

### Friedhofsunterhaltungsgebühr

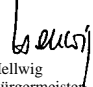
Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab in Höhe von 5,00 Euro/Jahr erhoben.  
Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.1995 außer Kraft.

Bittkau, den 12.08.2002

  
Hellwig  
Bürgermeister



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

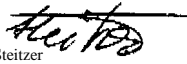
## Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG-LSA vom 09. Oktober 1992, GVBl. LSA 1992 Seite 730, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 1997, GVBl. LSA Seite 446, Art. 3 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. Juli 1997, GVBl. LSA Seite 721, Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06. Oktober 1997, GVBl. LSA Seite 878, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 07. 08. 2002 die 2. Änderung der Verbandssatzung vom 25. 01. 2001 in der nachfolgenden Form beschlossen. Die Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

### § 16

1. Der Verbandsvorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Havelberg, 08. 10. 2002

  
Steitzer  
Verbandsvorsitzender

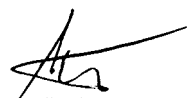


## Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des TAV Havelberg

Seitens des TAV Havelberg wurde mir entsprechend § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26. 02. 1998 in der zuletzt gültigen Fassung die Änderung Verbandssatzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Änderung der Verbandssatzung des TAV Havelberg wurde geprüft und entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung und des GKG.

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 GKG LSA genehmige ich dem Trink- und Abwasserverband Havelberg die Änderung zur Verbandssatzung.

  
Jörg Hellmuth



## 1. Nachtragsatzung zum Wirtschaftsplan 2002 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat am 07. 08. 2002 folgende 1. Nachtragsatzung zum Wirtschaftsplan 2002 beschlossen.

Mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan 2002 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	168.000,00	-	4.486.400,00	4.654.400,00
die Aufwendungen	168.000,00	-	4.486.400,00	4.654.400,00
der Jahresüberschuss	296.100,00	-	82.900,00	379.000,00
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	-	105.900,00	4.109.700,00	4.003.800,00
die Ausgaben	-	105.900,00	4.109.700,00	4.003.800,00

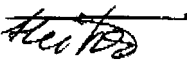
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen verringert sich von 1.038.000,00 Euro auf 963.000,00 Euro.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich von 766.426,53 Euro auf 833.500,00 Euro.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite erhöht sich von 897.000,00 Euro auf 930.000,00 Euro.

Havelberg, den 08. 08. 2002

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

  
Steitzer  
Verbandsvorsitzender



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2002 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die vorstehende 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan und die 1. Nachtragsatzung liegen zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg in der Zeit vom 17. 10. 2002 bis 25. 10. 2002 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Stendal am 18. 08. 2002 erteilt.

Havelberg, den 08. 10. 2002

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

  
Steitzer  
Verbandsvorsitzender

Katasteramt Stendal  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-012-02

Fax: 0 39 31/57 00 00  
Tel. 0 39 31/57 04 99

## Mitteilung Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 12/2002

In der Gemeinde: **Arneburg**  
Flur: **9**

Gemarkung: **Arneburg**  
Flurstücke: **28, 40**  
(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sondernung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 21.10.2002 bis 20.11.2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 411- während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr  
Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Stendal, den 08.10.2002

  
Sylvia Peters



Katasteramt Stendal  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-013-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00  
Fax: 0 39 31/57 04 99

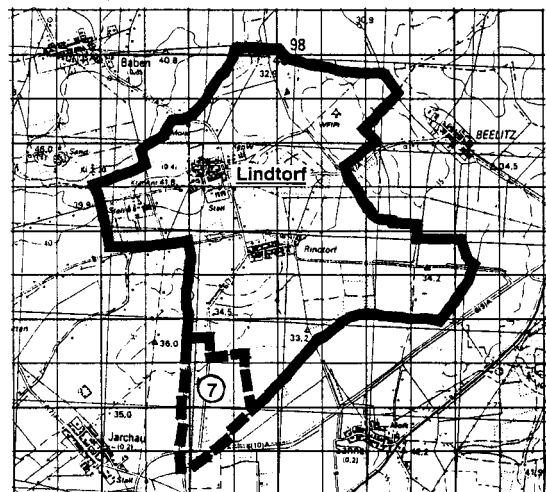
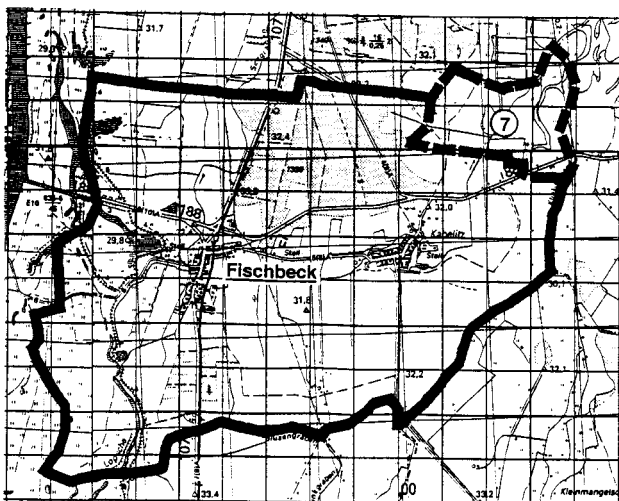
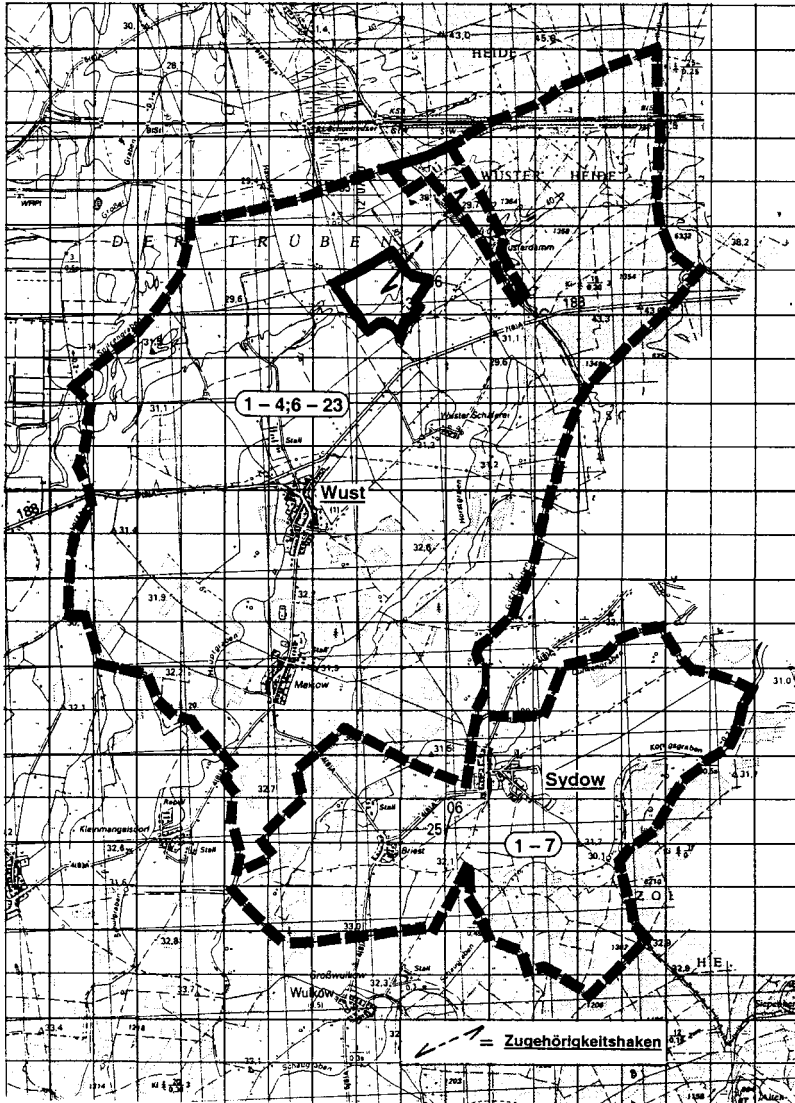
## Mitteilung Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 13/2002

In der Gemeinde: **Arneburg**  
Flur: **9**

Gemarkung: **Arneburg**  
Flurstücke: **5, 6, 7, 31, 32, 10/2 und 10/3**  
(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sondernung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die

**Übersichtskarten zur Offenlegung  
für die Gemarkungen Wust, Sydow, Fischbeck und Lindtorf**



Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 21.10.2002 bis 20.11.2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 411- während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

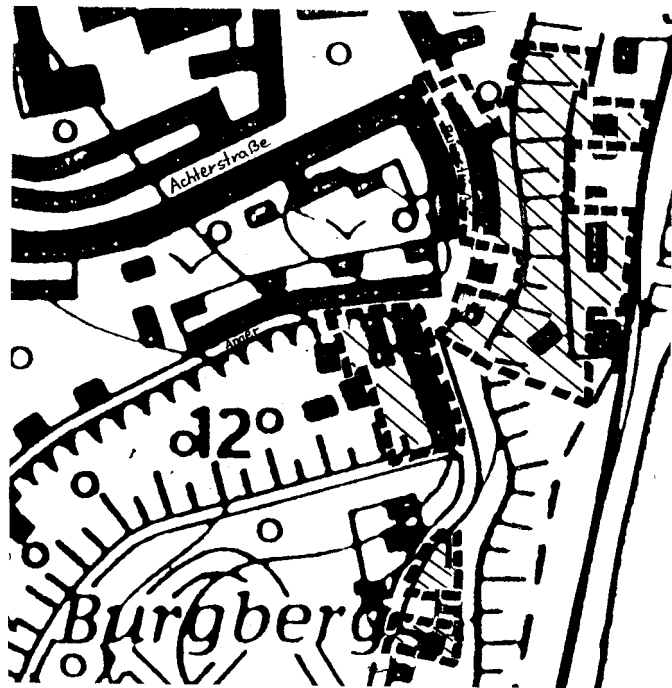
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Stendal, den 08.10.2002

*PKus, VA/fr*

Sylvia Peters



Katasteramt Stendal  
Scharnhorststraße 89  
39 576 Stendal  
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 27. 09. 2002

## Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen *Fischbeck, Flur 7; Lindtorf, Flur 7 (ohne die Flurstücke 754, 756, 159, 760, 761, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 306/151, 307/157, 315/111, 323/150 und 330/168); Sydow, Flur 1 - Tund Wust, Flur 1 - 4; 6 - 23* wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert.

Das Katasteramt Stendal hat zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1000 angefertigt und in ihr die Gebäudedarstellung aktualisiert und die Darstellung in der Liegenschaftskarte 1: 1000 geometrisch optimiert.

Die Gebiete sind in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01. November 2002 bis 30. November 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 411) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

Im Auftrag

Klaus Schikora

Skizze siehe Seite 241

Katasteramt Stendal  
Scharnhorststraße 89  
39 576 Stendal  
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 26.09.2002

## Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen

Badingen, Flur 1-8; Ballerstedt, Flur 1-6; Beesewege, Flur 1-3; Belkau, Flur 1-3; Bindfelde, Flur 1-3 und 5-6; Bismark, Flur 1-10; Bölsdorf, Flur 1-5; Cobbel-Mahlwinkel, Flur 1; Deetz, Flur 1-4; Fischbeck, Flur 1-10; Flessau, Flur 1-5; Geesgottberg, Flur 1-4; Grieben, Flur 1-8; Hämerten, Flur 1-5; Heiligenfelde, Flur 1-4; Hohenwulsch, Flur 1-5; Kehnert, Flur 1-5; Kläden, Flur 1-9; Klein Schwechten, Flur 1-5; Klinke, Flur 1-3; Kossebau, Flur 1-7; Krüden, Flur 1-8; Langensalzwedel, Flur 1-3; Lichterfelde, Flur 1-3; Mahlpfuhl, Flur 1-4; Molkenberg, Flur 1-5; Nahrstedt, Flur 1-5; Neuermark-Lübars, Flur 1-8; Osterburg, Flur 1-9 und 11-18; Pollitz, Flur 1-8 und Schollene, Flur 1-31 (ohne Flur 6, 7, 14, 15 und 17)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters ergänzt.

Das Katasteramt Stendal hat die bisher separat geführten amtlichen Bodenschätzungsergebnisse in die erneuerte Liegenschaftskarte übernommen und die Darstellung geometrisch optimiert.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ergänzung der Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01. November 2002 bis 30. November 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 411) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

Im Auftrag

Klaus Schikora

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31